

Freunde des Niersteiner Paläontologischen Museums e.V.

Satzung

Stand 11. 04. 2014

Fassung unter Einschluss der Änderungen durch die
Mitgliederversammlung vom 04.04.2014.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Niersteiner Paläontologischen Museums e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Nierstein/Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten
 - 1.1 die Kenntnis und das Verständnis für die Lebewesen der Vorzeit und die Entwicklung des Lebens im Laufe der Erdgeschichte zu fördern,
 - 1.2 die Freude am Betrachten, Sammeln und Bestimmen von Fossilien zu wecken und zu fördern, und zwar unter Ausschluss kommerzieller Interessen,
 - 1.3 die paläontologische Wissenschaft zu unterstützen,
 - 1.4 die Fossilienammlung der Niersteiner Paläontologen Arnulf und Harald Stapf der Öffentlichkeit, insbesondere Schulen und Hochschulen sowie der Niersteiner Bevölkerung durch Ausstellung im Niersteiner Museum zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, dass die Ausstellung der Fossilienammlung in besonders würdigem Rahmen erfolgt,
 - 1.5 die Niersteiner Paläontologen Arnulf und Harald Stapf, oder auch andere Amateurforscher, die sich um das Niersteiner paläontologische Museum verdient gemacht haben, bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - 1.6 den Kontakt und den gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Fossilien sammlern und Fachwissenschaftlern zu fördern.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht an die Grenze des § 7 Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinszwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitzuteilen und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und zwar nur bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wenn das Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt, oder wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben und ein Vereinsamt zu übernehmen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich hierzu beim Eintritt, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (DE17ZZZ00000076972) des Vereins jährlich zum 15.01. eingezogen. Bestandteil der Mandatsreferenz ist u.a. die interne Mitgliednummer.
Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, worunter sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Ohne Wahl und kraft Amtes ist für die Dauer seines Amtes Beisitzer der Ortsbürgermeister von Nierstein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 3.2 Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - 3.3 Wahl des neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, die die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins für ein Geschäftsjahr prüfen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über jede Änderung der Satzung, über eingereichte Anträge, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereins.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines nach seinem Ermessen wichtigen Grundes ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
8. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Ernennung von Ehrenmitgliedern handelt.
9. Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern können durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 1.2 die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - 1.3 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 1.4 die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - 1.5 die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 1.6 die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, jedoch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 5, Absatz 3, Satz 1 dieser Satzung, der aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Geschäftsführer und Schatzmeister besteht (Vorstand gemäß § 26 BGB)
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
6. Der Geschäftsführer hat die Arbeit des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen. Er hat ein Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen zu führen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers kann das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied einen anderen Sitzungsteilnehmer mit der Fertigung der Sitzungsniederschrift beauftragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500,- für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über mehr als € 500,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Diese Regelung entfaltet auch Außenwirkung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei die Einladung der Mitglieder mindestens zwei Monate vorher erfolgen muss. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der bürgerlichen Gemeinde Nierstein oder deren Rechtsnachfolgerin zu und ist nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.